



Landeshauptstadt München – Stadtkämmerei – 80331 München

Christoph Frey
Stadtkämmerer

An die Vorsitzende des
Bezirksausschusses 09
Neuhausen - Nymphenburg
Vorsitzende Frau Anna Hanusch

Hanauer Str. 1
80992 München

05.02.2025

Anfrage – Ehrenamt muss abgesichert sein

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07293 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 19.11.2024

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag des Bezirksausschusses, eingereicht von der SPD-Fraktion und von der CSU-Fraktion, beantragen Sie wie folgt:

Der Bezirksausschuss 09 - Neuhausen-Nymphenburg stellt die Anfrage bei der Landeshauptstadt München und den entsprechenden Staatsministerien, in Rücksprache mit den Bezirksausschüssen ein Konzept zu erarbeiten, um das Ehrenamt der BA-Mitglieder in München in folgenden Punkten zu stärken:

- 1) Erhöhung des Steuerfreibetrags auf 4.776 Euro (bis 50.000 Einwohner*innen) bzw. auf 5.880 EUR (50.0001 – 150.000 Einwohner*innen) bei **allen** BA-Mitgliedern, die die **Funktionspauschale** erhalten, also nicht nur einfache Mitglieder sind, sondern z.B. die Fraktion (stellvertretend), einen Unterausschuss (stellvertretend) oder den BA-Vorsitz stellvertretend leiten.
- 2) Im Zusammenhang mit Punkt 2) Aufklärung der BA-Mitglieder durch die Landeshauptstadt München, wie eine korrekte Steuererklärung durchzuführen ist bzw. Information an die zuständigen Finanzämter, was die Mitgliedschaft in einem Kommunalparlament (hier dem Bezirksausschuss) steuerlich bedeutet.

Begründung:

In München gibt es über 640 BA-Mitglieder. All diese Personen engagieren sich vor Ort für alle Bürger*innen des jeweiligen Stadtteils. Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Würde man aus der Aufwandsentschädigung einen Stundenlohn ausrechnen, so läge dieser bei (fast) allen BA-Mitgliedern unter dem ihres Stundenlohns aus ihrem Arbeitsverhältnis. Man kann also sagen: ehrenamtlich tätig zu sein, muss man sich in vielen Qualitäten erst einmal leisten können. Insofern soll dieser Antrag ein erstes Bemühen sein, die Tätigkeit im Bezirksausschuss an neue Realitäten des Arbeitslebens anzupassen:

- 1) Der Freistaat Bayern hat mit seiner Gesetzesänderung bereits anerkannt, dass ein gewähltes Amt in einem Kommunalparlament steuerlich nicht einfach mit der Tätigkeit eines Übungsleiters zu vergleichen ist (die Übungsleiterpauschale ist bedeutend niedriger als die Freibeträge für Mitglieder eines Kommunalparlamentes). Zusätzlich dazu hebt er nochmals die besondere Bedeutung der BA-Vorsitzenden vor. Wir bitten hier um Erweiterung der Personengruppe, die von einem erhöhten Freibetrag profitieren können, nämlich alle Mandatsträger, die die sogenannte Funktionspauschale erhalten – bedeutet in diesem Fall ja mehr Geld auch mehr geleistete Arbeit. Solche Funktionen sind zum Beispiel Fraktionsleitung und Stellvertretung, Unterausschuss-Vorsitz und Stellvertretung, BA-Vorsitz-Stellvertretung.
- 2) Im Zusammenhang mit der steuerlichen Beurteilung der BA-Tätigkeit bitten wir auch ganz konkret um ein Handout oder ähnliche Hilfestellung der LH München, damit BA-Mitglieder ihre Steuererklärung korrekt abgeben können (als Stichworte zu nennen: neue Steuernummer, da Mann/Frau/divers als BA-Mitglied ggf. plötzlich selbstständig ist? Einnahmen-Überschuss-Rechnung? Neuer Finanzbeamte aufgrund der Selbständigkeit, etc.?).

Zu Ihrem Antrag vom 19.11.2024 teile ich Ihnen folgendes mit:

1) Ich habe Ihr Anliegen an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weitergeleitet und dort eine entsprechende Anhebung der steuerfreien Beträge für die von Ihnen ausgeführten Aufwandsentschädigungen angeregt. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es sich nicht um Steuerfreibeträge im klassischen Sinn handelt, sondern das Gesetz hier mal wieder etwas komplizierter ist. Zwar sind gemäß § 3 Nr. 12 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Aufwandsentschädigungen, die kommunalen Mandatsträgern aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, grundsätzlich immer in voller Höhe steuerfrei; nicht aber die Beträge, die für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden. Tatsächlich sind das aber natürlich gerade die aus Sicht der Antragsteller*innen interessanten Beträge. Wie auch bei anderen Entgelten kann bei diesen Steuerfreiheit nur durch den Abzug von Werbungskosten erreicht werden. Es gibt aber eine Vereinfachung für kommunale Mandatsträger*innen:

Die obersten Finanzbehörden haben auf der Grundlage der Lohnsteuerrichtlinie R 3.12 Abs. 3 S. 10 LStR im Rahmen von sog. „Ratsherrenerlassen“ einen bundeseinheitlichen Rahmenkatalog mit Höchstbeträgen geschaffen, bis zu denen aus Vereinfachungsgründen die o.g. Aufwandsentschädigungen auch ohne Nachweis von Erwerbsaufwendungen steuerfrei bleiben (s. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28.12.2012, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19.07.2021 geändert worden ist). Die in diesem Katalog genannten Beträge sind die in Ihrem Antrag genannten Beträge und werden nach bundeseinheitlicher Absprache immer wieder angepasst.

Erwächst den städtischen Bezirksausschuss-Mitgliedern ein über den Höchstbeträgen der Ratsherrenlasse liegender Aufwand, so haben sie daher weiterhin grundsätzlich immer die Möglichkeit, diesen Aufwand gegenüber dem Finanzamt im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung darzulegen und den die steuerfreie Aufwandsentschädigung übersteigenden Betrag als Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen (s. hierzu R 3.12 Abs. 4 S. 1 LStR). Dies ist zugegebenermaßen wohl in der Regel aber nicht der Fall.

2) Das von Ihnen angeregte Handout zum steuerlichen Umgang mit den Aufwandsentschädigungen der städtischen BA Mitglieder wurde erstellt und zeitgleich mit diesem Schreiben an das Direktorium (Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten) versendet. Ergänzend dazu teile ich Ihnen zu den Fragen in Ihrer Anfrage mit, dass die den Mitgliedern der Münchner Bezirksausschüsse von den Finanzämtern im Bereich der Veranlagungssteuern (Einkommensteuer) bereits zugeteilte **Steuernummer** bestehen bleibt. Das für die Veranlagung eines Münchner Bezirksausschussmitglieds zuständige Finanzamt wird dem Mitglied wegen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Bezirksausschuss keine weitere Steuernummer zuteilen, da eine solche zum Zwecke einer anderweitigen steuerlichen Zuordnung zu einer Organisationseinheit des Finanzamts nicht erforderlich ist.

Von daher kommt es auch zu keinem Wechsel des für die Veranlagung des Mitglieds zuständigen **Finanzbeamten**.

Die steuerfreie Aufwandsentschädigung, die ein Bezirksausschussmitglied im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Münchner Bezirksausschuss (d.h. zusätzlich zu den Einkünften aus seiner nichtselbständigen Arbeit) erhält, sind in der Zeile 38 der Anlage S zur **Einkommensteuererklärung** (ein etwaig steuerpflichtiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben in Zeile 4 der Anlage S) einzutragen.

Sofern die aus der öffentlichen Kasse gezahlte Aufwandsentschädigung in voller Höhe steuerfrei ist, besteht für das einzelne Mitglied des Bezirksausschusses im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung keine Verpflichtung, eine Anlage **EÜR** (in Papierform / in Form eines Datensatzes) an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Abgabe einer EÜR besteht nur für den Fall, dass die aus der öffentlichen Kasse gezahlte Entschädigung den steuerfreien Betrag übersteigt oder zusätzliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings ergibt sich eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Anlage EÜR nur dann, wenn die ermittelten Einkünfte (= Einnahmen nach Abzug des steuerfreien Betrags und/oder Betriebsausgaben) die Grenzen von 410 EUR überschreiten.

Ich möchte Sie um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit als satzungsgemäß erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Christoph Frey
Stadtkämmerer